

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Quartiersentwicklung	Datum: 14.08.2018	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 2.1	Bezeichnung der Vorlage: Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG - Anpassung der Satzung der NEW AG		Datum: 16.08.2018
Vorlage-Nr: VO/0202/18			Bürgermeister: Gez. Stock
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	11.09.2018	Ausschuss für Grundstücke und Beteiligungen (2017)	
Ö	18.09.2018	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Die KWH ist zu 16,66 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Diese Holding wiederum hält 60,05 % an der NEW AG.

Somit ergeben sich für die KWH-Gesellschafter die folgenden prozentualen mittelbaren Beteiligungen an der NEW AG:

Kreis Heinsberg	rd. 5,03 %
Stadt Geilenkirchen	rd. 0,93 %
Stadt Übach-Palenberg	rd. 0,85 %
Stadt Hückelhoven	rd. 0,78 %
Stadt Wassenberg	rd. 0,50 %
Stadt Heinsberg	rd. 0,43 %
Stadt Erkelenz	rd. 0,41 %
Gemeinde Gangelt	rd. 0,37 %
Gemeinde Selfkant	rd. 0,30 %
Gemeinde Waldfeucht	rd. 0,30 %
Stadt Wegberg	rd. 0,10 %
Gemeinde Niederkrüchten	rd. 0,03 %

zusammen rd. 10,0 %

Trotz dieser eher geringfügigen Beteiligungen der einzelnen Gesellschafter ergeben sich hieraus weitere Konsequenzen. Da es sich bei der Anpassung der §§ 6 und 7 der Satzung der NEW AG um eine nicht unwesentliche Änderung der Satzung handelt, bedarf es gemäß § 108 Abs. 6 lit. b) der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) der Beschlüsse der Räte bzw. des Kreistages.

Gemäß § 6 Absatz 1 der Satzung der NEW AG besteht der Vorstand der Gesellschaft aus mindestens zwei Mitgliedern. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Anzahl der Vorstandsmitglieder.

Durch den Tod von Herrn Marx ist der Vorstand gegenwärtig unterbesetzt. Diese Unterbesetzung hat zur Folge, dass der verbliebene Vorstand in Angelegenheiten, die dem Gesamtvorstand vorbehalten sind, alleine nicht handlungsfähig ist. Gemäß § 3 der Geschäftsordnung für den Vorstand der NEW AG unterliegen wichtige Angelegenheiten oder Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und Tragweite für die Gesellschaft der gemeinsamen Entscheidung des Vorstands in seiner Gesamtheit. Dazu zählen z. B. die Einberufung der Hauptversammlung, die Berichterstattung an den Aufsichtsrat sowie die Entscheidung in grundsätzlichen Organisations- und Personalangelegenheiten. Auch das Aktiengesetz weist dem Gesamtvorstand weitere Leitungsaufgaben zu, wie etwa die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts und deren Vorlage an den Aufsichtsrat (§ 170 Abs. 1 AktG).

Auf Basis der gegenwärtigen Satzung, die einen aus mehreren Personen bestehenden Gesamtvorstand vorsieht, ist der gegenwärtige Alleinvorstand Herr Kindervatter in den genannten Angelegenheiten nicht handlungsfähig.

Da eine kurzfristige Nachbesetzung der vakanten Vorstandsstelle nicht realistisch erscheint, andererseits aber die Notwendigkeit besteht, die derzeitige Handlungsunfähigkeit des Vorstands schnellstmöglich zu beseitigen, wird vorgeschlagen, die §§ 6 und 7 der Satzung entsprechend der beigefügten Synopse anzupassen.

Durch die vorgeschlagene Änderung des § 6 der Satzung wird die oben beschriebene Handlungsunfähigkeit kurzfristig beseitigt. Die Änderung stellt zudem eine flexible Regelung dar, da sie die Anzahl der Vorstandsmitglieder in das Ermessen des Aufsichtsrats stellt. Auf dieser Basis kann der Aufsichtsrat beschließen, dass der Vorstand (bis auf weiteres) nur noch aus einer Person besteht. Er hat aber auch jederzeit die Möglichkeit, weitere Vorstandsmitglieder zu bestellen.

Nach § 76 Absatz 2 Satz 3 des Aktiengesetzes (AktG) müssen die Vorschriften über die Bestellung eines Arbeitsdirektors unberührt bleiben. Da die NEW AG aber nicht der paritätischen Mitbestimmung unterliegt, ist die vorgesehene Vorschrift in § 6 Absatz 1 Satz 2 nur deklaratorischer Natur.

Hinsichtlich der Vertretung der Gesellschaft besteht derzeit das Problem, dass eine sogenannte „unechte“ Gesamtvertretung, wonach eine Gesellschaft durch ein einziges vorhandenes Vorstandsmitglied in Verbindung mit einem Prokuristen vertreten wird, allgemein als unzulässig angesehen wird, da sie dem Prokuristen faktisch ein Vetorecht einräumt und der Vorstand somit von der Zustimmung des Prokuristen abhängig ist. Die vorgeschlagene Änderung des § 7 der Satzung löst diese Problematik auf, indem sie festlegt, dass, wenn nur ein Vorstandsmitglied vorhanden ist, dieses alleinvertretungsberechtigt ist.

Die entsprechenden Beschlüsse der Räte und des Kreistages sind der Kommunalaufsicht gemäß § 115 GO NRW (für den Kreis i. V. m. § 53 KrO NRW) anzuzeigen; dies ist im vorliegenden Fall die Bezirksregierung Düsseldorf.

Beschlussvorschlag:

1. Der Ausschuss für Grundstücke und Beteiligungen empfiehlt dem Rat, der Satzungsänderung der NEW AG in § 6 und § 7 entsprechend der beigefügten Synopse zuzustimmen.
2. Redaktionelle Änderungen der Satzung der NEW AG, die die Vertragsinhalte nicht wesentlich verändern, sind zulässig.

Kosten und Finanzierung:

Auswirkungen auf den Haushalt sind nicht erkennbar.

Anlage/n:

Synopse Satzungsänderung 2018

Unterschrift d. federführenden Fachbereichsleiters/Dezernenten

Gez. Esser
Quartiersentwickler

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten

Gez. Kühlen
Stadtkämmerin

Synopsis der Satzung der NEW AG

Satzung der NEW AG (Stand: 03.09.2015)	Geänderte Satzung gemäß Aufsichtsrats- beschluss 07.06.2018
§ 6 Vorstand (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Anzahl der Mitglieder des Vorstands. (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.	§ 6 Vorstand (1) <u>Solange der Aufsichtsrat nicht ein oder mehrere weitere Vorstandsmitglieder bestellt hat, besteht der Vorstand aus einer Person. Ist ein Arbeitsdirektor zu bestellen, besteht der Vorstand aus mindestens zwei Mitgliedern. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Mitglieder des Vorstands nach dieser Maßgabe.</u> (2) <u>Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstandes sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen.</u> (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.
§ 7 Vertretung der Gesellschaft (1) Die Gesellschaft wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich oder durch ein Mitglied des Vorstands in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. (2) Alle Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, die Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten zu vertreten. § 112 Aktiengesetz bleibt unberührt.	§ 7 Vertretung der Gesellschaft (1) Die Gesellschaft wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich oder durch ein Mitglied des Vorstands in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. <u>Besteht der Vorstand der Gesellschaft nur aus einem Mitglied, vertritt dieses die Gesellschaft allein.</u> (2) Alle Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, die Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten zu vertreten. § 112 Aktiengesetz bleibt unberührt.